

Sachbezüge

Normen

§ 14 SGB IV
SvEV

Kurzinfo

Zum Arbeitsentgelt i.S.d. Sozialversicherung gehören neben Geldleistungen wie Lohn oder Gehalt auch Sachbezüge. Hierzu gehören Unterkunft, Verpflegung und andere Waren- und Dienstleistungen. Der Wert der Sachbezüge richtet sich nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) . Diese gilt gleichermaßen für die gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten-, und Arbeitslosenversicherung sowie für die Unfallversicherung. Sie gilt auch für das Steuerrecht.

Die Sachbezugswerte für Unterkunft und Verpflegung werden jährlich durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates dem tatsächlichen Verkehrswert angepasst. Die Sachbezugswerte sind Teil des Arbeitsentgelts und werden in die Berechnung der Beiträge und Leistungen der Sozialversicherung einbezogen.

Überblick über die Sachbezugswerte für das Jahr 2022:

Sachbezug:	
Volle Verpflegung	270,00 EUR
Frühstück	56,00 EUR
Mittag- und Abendessen jeweils	107,00 EUR
Unterkunft	241,00 EUR
Freie Wohnung*	4,23 EUR
Einfache Ausstattung*	3,46 EUR

* Jeweils je Quadratmeter.

Information

Inhaltsübersicht

1. Freie Verpflegung
2. Freie Wohnung/Unterkunft
 - 2.1 Freie Wohnung
 - 2.2 Freie Unterkunft
3. Ermittlung der Sachbezüge für kürzere Zeiträume
4. Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung
5. Sonstige Sachbezüge

1. Freie Verpflegung

Der Wert für freie Verpflegung beträgt in 2022 bundeseinheitlich 270,00 EUR. Davon entfallen auf das Frühstück 56,00 EUR und das Mittag- und Abendessen jeweils 107,00 EUR; § 2 Abs. 1 SvEV .

Pauschalbesteuerung der Mahlzeiten

Der Wert der Mahlzeiten kann nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal besteuert werden und gilt dann nicht als beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.

2. Freie Wohnung/Unterkunft

Stellt der Arbeitgeber Wohnraum zur Verfügung, so ist zwischen Unterkunft und Wohnung zu unterscheiden.

2.1 Freie Wohnung

Der Begriff der Wohnung wird für in sich geschlossene Einheiten von Räumen verwendet, in denen ein selbstständiger Haushalt geführt werden kann.

Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Nach dieser Definition stellt ein einzelnes Appartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, nicht dagegen ein Wohnraum bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche.

Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Der Sachbezugswert für eine Wohnung wird nach dem ortsüblichen Mietpreis bewertet. Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung in 2022 4,23 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 3,46 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden (§ 2 Abs. 4 SvEV).

2.2 Freie Unterkunft

Soweit diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, handelt es sich um Unterkünfte, für die ein amtlicher Sachbezugswert bestimmt wird. Die einem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellte freie Unterkunft ist von Art und Größe her mit dem beheizbaren Zimmer eines Untermieters vergleichbar. Für das Jahr 2022 beträgt der Wert für freie Unterkunft 241,00 EUR, § 2 Abs. 3 SvEV .

Sofern es im Einzelfall ungerecht ist, den Wert einer Unterkunft nach dem amtlichen Wert für freie Unterkunft von 241,00 EUR zu bestimmen, kann die Unterkunft auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden.

Der Wert der Unterkunft vermindert sich bei Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt bzw. bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 %.

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** liegt vor, wenn der Arbeitnehmer **sowohl** in die **Wohnungs-** als auch in die **Verpflegungsgemeinschaft** des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird lediglich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, liegt keine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt vor, sodass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine **Gemeinschaftsunterkunft** stellen z.B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküchen oder Kantinen. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschläge Rechnung getragen.

3. Ermittlung der Sachbezüge für kürzere Zeiträume

Werden Sachbezüge nicht für den ganzen Monat zur Verfügung gestellt, wird der kalendertägliche Betrag (30. Teil) auf den kürzeren Zeitraum hochgerechnet (§ 2 Abs. 6 SvEV).

Beispiel (2022):

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber gewährt freie Verpflegung im Wert von 263,00 EUR monatlich. Der kalendertägliche Sachbezugswert beträgt 8,77 EUR (= 263,00 EUR ÷ 30 Tage).

Die Dauer des beitragspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses beträgt im Monat 13 Kalendertage.

Beurteilung:

Als beitragspflichtiger (und auch steuerpflichtiger) Sachbezug für den Zeitraum von 13 Kalendertagen ist der Betrag von 114,01 EUR (= 13 Tage × 8,77 EUR) maßgebend.

4. Verbilligte Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung

Stellt der Arbeitgeber Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung verbilligt zur Verfügung, ist die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem amtlichen Sachbezugswert das Arbeitsentgelt (§ 2 Abs. 5 SvEV). Seit dem 01.01.2020 ist der Ansatz eines Sachbezuges für freie Wohnung, wenn die Miete mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietpreises beträgt und der Quadratmeterpreis 20,00 EUR nicht übersteigt, entfallen.

Beispiel:

Sachverhalt:

Der Arbeitgeber stellt eine Wohnung zur Verfügung und berechnet 300,00 EUR Miete, der ortsübliche Mietpreis beträgt 500,00 EUR.

Beurteilung:

Die Differenz von 200,00 EUR ist als Arbeitsentgelt anzusetzen.

5. Sonstige Sachbezüge

Sachbezüge, die nicht zur Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung gehören, werden in § 3 SvEV erfasst. Für die Bewertung der Sachbezüge werden die steuerrechtlichen Regelungen angesetzt. Danach ist der um die üblichen Preisnachlässe geminderte Endpreis als Wert anzusetzen, wenn nicht durch die Finanzbehörden Durchschnittswerte (§ 8 Abs. 2 Satz 10 EStG) festgesetzt werden. Zu diesen sonstigen Sachbezügen gehören beispielsweise Zinsersparnisse oder kostenlose Telefonbenutzung. Aus Vereinfachungsgründen sieht § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG eine Bagatellgrenze von 50,00 EUR monatlich vor (Wert seit 01.01.2022). Übersteigen die Sachbezüge diesen Betrag nicht, besteht Steuer- und Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung. Wird der Grenzwert überschritten, sind die Sachbezüge in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig.

Stellt der Arbeitgeber einen Dienstwagen zur Verfügung, der für private Zwecke genutzt werden kann, handelt es sich ebenfalls um einen Sachbezug. Für die Ermittlung des steuer- und beitragspflichtigen Wertes kann nach den Lohnsteuerrichtlinien zwischen zwei Berechnungsmethoden gewählt werden:

1. Nachweis aller PKW-Kosten und Berücksichtigung der tatsächlichen Fahrleistung oder
2. die 1 %-Regelung.

Die erste Methode verpflichtet den Arbeitnehmer zur Führung eines Fahrtenbuches, während bei der zweiten Methode pauschal monatlich 1 % des Listenpreises als Sachbezugswert angesetzt wird.

Erhält der Arbeitnehmer Waren oder Dienstleistungen mit denen der Arbeitgeber üblicherweise handelt, können diese vom Arbeitgeber nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden. Erfolgt keine Pauschalversteuerung, ist als Sachbezugswert der um 4 % geminderte Endpreis anzusetzen. Übersteigt der Sachbezugswert den Betrag von 1.080,00 EUR jährlich, so ist der übersteigende Betrag steuer- und beitragspflichtig.